

Umwelt- und Klimaschutz

 Auskunft erteilt:
 Frau Steber

 Telefon:
 08141 519-7808

 Telefax:
 08141 519-219897

Aktenzeichen: 24-3-6421.2 2024/0251 sa

03.07.2024

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 660/0 der Gemarkung Gröbenzell.

I. Aktenvermerk

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Bei dem Bauvorhaben soll das anfallende Baugrubenwasser in den Forellenbach am Weiherweg eingeleitet werden. Dieser ist mit Ufervegetation als Biotop mit der Nr. 7734-0235-022 in der amtlichen Biotopkartierung eingetragen. Somit ist das Schutzgut bzw. das Gebiet in Anlage 3 Nr. 2.3.7. zum UVPG betroffen. Allerdings hat die untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 02.07.2024 der Einleitung unter Auflagen zugestimmt. Mit Einhaltung der in den Bescheid mit aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Der ordnungsgemäße Abfluss des Baugrubenwassers wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.